

Pflichtverletzung aus dem Arbeitsvertrag, vor dem Zivil- oder Arbeitsgericht noch durchsetzen kann. Erfolgte der Freispruch gemäß § 221 Ziff. 1 StPO dagegen deshalb, weil der für die Verurteilung erforderliche Vorsatz fehlte, da sich z. B. der Angeklagte nur einer fahrlässigen Sachbeschädigung schuldig gemacht hatte, darf der Antrag des Verletzten in der Urteilsformel nicht schlechthin abgewiesen werden. Hier ist vielmehr auszusprechen, daß der Antrag als im Strafverfahren nicht verfolgbar abgewiesen wird. Das ist deshalb notwendig, da in diesem Falle für den Verletzten die Haftung aus § 823 BGB wegen fahrlässiger Verletzung des Eigentums bestehen bleibt.

Erfolgt der Freispruch aus § 221 Ziff. 2 StPO, dann liegt zwar ein Verbrechen vor, die Hauptverhandlung hat aber bewiesen, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen begangen hat. Damit entfällt auch die Verpflichtung des Angeklagten, dem Verletzten den aus dem Verbrechen entstandenen Schaden zu ersetzen; der Antrag ist deshalb abzuweisen. Dem Verletzten bleibt die Möglichkeit, seinen Schadensersatzanspruch in dem neuen Strafprozeß gegen den wirklichen Täter geltend zu machen.

Auch bei Freispruch mangels Beweises muß der Antrag des Verletzten abgewiesen werden. Jedoch kann auch hier der Verletzte seine Ansprüche gegen den Angeklagten aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten noch mit Erfolg vor dem Zivilgericht durchsetzen.

Soweit der Angeklagte aus § 221 Ziff. 4 StPO freigesprochen wird, ist der Antrag als im Strafverfahren nicht verfolgbar abzuweisen. Diese Entscheidung des Strafgerichts stellt ein Prozeßurteil dar. Das besagt, daß das Gericht über die Berechtigung des erhobenen Anspruches nicht entschieden hat, der Verletzte also grundsätzlich die Hilfe des Zivil- oder Arbeitsgerichts zur Durchsetzung seiner Ansprüche in Anspruch nehmen kann. In der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts ist festgelegt, daß der Urteilstenor eine Kostenentscheidung nach § 273 StPO enthalten muß. Diese Forderung ist fehlerhaft, sie läßt die Verordnung über die Kosten in Strafsachen vom 15. März 1956³⁷ unberücksichtigt. Danach werden Gebühren nicht berechnet, wenn über den Schadensersatzanspruch des Verletzten im Strafverfahren in vollem Umfange entschieden wird. Das Gericht hat aber zu prüfen, inwieweit durch die Geltendmachung des Anspruches besondere Auslagen entstanden sind, die dem Angeklagten gemäß

37. GBL I S. 273.